

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 10 (1932)
Heft: 7

Artikel: Tagung der "VAPKO" im Jahre 1931
Autor: Zaugg, H.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausspruch tat: «Wenn i scho cheini Swumme funde, magge nüt, wenn i nume bin i müed». — Ein Zeichen der Pilzarmut in den obenerwähnten Gebieten bietet schon die Tatsache, dass der baselstädtische Pilzmarkt fast ausschliesslich von Frauen aus dem der Schweizergrenze entfernten Schwarzwaldgebiet beschickt wird und, wahrscheinlich um den Raubbau auf Pilze einzudämmen, verlangen oberelsässische Gemeinden gegen einen Erlaubnisschein sage und schreibe dreissig fran-

zösische Franken (eigene Erfahrung) von Auswärtigen. Schlussendlich bemerke ich noch, dass ich weder zu den Extremisten noch zu den Unlenkbaren gehöre, aber: um Gotteswillen! nur nicht etwa die gesamte Schulschreckendienst veranlassen! Zweckmässiger wäre die Installierung von Pilzkontrolleuren auch in ländlichen Industrie-Ortschaften; diese sollten jedoch tüchtige Pilzkenner sein.

G. Nyffeler.

Mitteilung der Redaktion.

Herr H. Walty in Lenzburg teilt uns mit, er sei infolge einer Nervenkrankheit vorläufig nicht in der Lage, irgendwelche Korrespondenzen und Anfragen beantworten zu können. Wir ersuchen deshalb die in Frage kommenden Vereine und Personen, welche ohne Antwort geblieben sind, von dieser Mitteilung Notiz zu nehmen und Herrn Walty zu entschuldigen.

Infolge grossen Andranges von Stoff mussten einige Artikel, mehr als uns lieb, verschoben werden; wir bitten deshalb um Entschuldigung. Da jetzt an wissenschaftlichen und aktuellen Stoffen fast nichts mehr vorhanden ist, ersuchen wir unsere Mitglieder um Zuwendungen solcher.

Tagung der «VAPKO» im Jahre 1931.

Von H. W. Zaugg.

Am 3. und 4. Oktober 1931 tagten unter dem Vorsitz von Herrn Dr. A. U. Däniker in Zürich die Vertreter der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz in Lausanne. Das uns vorliegende Protokoll enthält einige beachtenswerte Aufzeichnungen, die die Allgemeinheit interessieren dürften. Der erste Tag der Zusammenkunft war unter anderm auch dem Besuch des Pilzmarktes in Lausanne gewidmet. Hierüber enthält das Protokoll die nachstehenden Ausführungen:

Der Pilzmarkt und seine Kontrolle findet im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (Art. 129) statt.

Die Verkaufsstände für den Pilzmarkt, Verkaufstische, werden von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Ware darf nicht auf dem Boden ausgebreitet werden. Die

Pilze werden zum Verkaufe erst nach erfolgter Kontrolle zugelassen. Diese wird durch uniformierte Polizeiorgane ausgeführt. Jedem Verkäufer wird eine Verkaufsbewilligung zugestellt, auf welcher alphabetisch (d. h. auf ein und derselben Karte) sämtliche zum Verkaufe gebrachten Pilze aufgeführt werden. Alle essbaren Pilze werden zum Verkaufe zugelassen, eine Zurückweisung gewisser Arten aus verwaltungstechnischen Gründen besteht nicht. Die Kontrolle beginnt im Sommer um 6.30 Uhr, im Winter später. Sie ist gratis. Was nicht zugelassen wird, wird an Ort und Stelle gründlich vernichtet. Der ausgestellte Schein hat nur für den Tag und den betreffenden Platz Gültigkeit.

Fahrlässige Auffuhr von gefährlichen Pilzen wird mit Fr. 36.— Busse bestraft. Kolportage und Belieferung von Hotels ist untersagt. In

Kaufläden dürfen nur importierte Pilze (Champignons und Morcheln etc., im ganzen 3—4 Arten) feilgeboten werden.

Ladenverkauf darf nur in wenigen, der Polizei bekannten und mit Bewilligung ausgestatteten Geschäften erfolgen.

Der 4. Oktober war für die geschäftlichen Verhandlungen und für einige spezielle Vorträge bestimmt. Von Interesse für unsere Leserschaft dürften sein: Der Bericht über die Pilzvergiftungen von Dr. F. Thellung in Winterthur, welcher in der Z. f. P. K. bereits veröffentlicht worden ist, sowie der Vortrag von Herrn Prof. Ch. Arragon, Kantonschemiker des Kantons Waadt, über

Die Pilzkontrolle im Kanton Waadt,

welchen wir hier folgen lassen.

In Anwendung der in den Anordnungen des eidgenössischen Gesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, sowie des Art. 129 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 vorgesehenen Massnahmen, welche den Handel mit Lebensmitteln regeln, hat der Staatsrat des Kantons Waadt am 28. März 1927 betreffend den Handel mit Pilzen besondere Verordnungen aufgestellt.

Das bedeutet keineswegs, dass die lokalen Gesundheitsbehörden des Kantons auf ein Inkrafttreten des genannten Beschlusses betreffend den Verkauf mit Pilzen gewartet hätten.

Lausanne, als waadtländischer Hauptort, hat lange Zeit vor Inkrafttreten des eidgenössischen Lebensmittel-Gesetzes eine Polizeivorschrift geführt, welche den Verkauf von Pilzen auf den Märkten regelte.

Wie die Genfer, die Neuenburger, so sind die Waadtländer leidenschaftliche Pilzesser, und es ist schon mehr als 30 Jahre seither, dass zahlreiche Liebhaber unsere schönen Wälder durchstreifen.

In diesen vielen Jahren ist nicht nur die

Zahl der pilzesammelnden Liebhaber stark gestiegen, sondern ebenso auch diejenige der berufsmässigen Pilzsammler.

Deshalb wurde es nötig, rechtzeitig den grössten Missbräuchen, darunter insbesondere dem Hausierhandel mit Pilzen, zu wehren.

Es muss also auf allen Marktplätzen, wo Pilze verkauft werden, ein Polizeidienst organisiert werden, welcher speziell die Verhinderung des allfälligen illegalen Vertriebes, des Schleichhandels, wie man es bezeichnen könnte, zur Aufgabe hat. Der unrechtmässige Verkauf geschieht vor allem in den Vorstädten, sowohl bei Privaten als auch in Restaurants, in Pensionen usw. Diese Hausierer sind deshalb besonders gefährlich, weil sie meist nur dürftige Pilzkenntnisse besitzen und keine Garantie gegen die Verwechslung von giftigen Pilzen mit Speisepilzen geben.

Das Ziel der Gesundheitsbehörden war daher, die eingebrachten Pilze an einem bestimmten Platz und zu bestimmten Stunden zur Kontrolle zusammenbringen zu lassen. Ohne strikte Durchführung dieser Massnahme wäre jede Kontrolle illusorisch.

Verspätetes Aufführen sowie das Unterschieben von unkontrollierten Pilzen durch Bekannte und Freunde an gewerbsmässige Verkäufer mit festen Plätzen wird immer vorkommen, sollte aber bei ertappter Tat schonungslos bestraft werden.

Bussenfällung, Marktverbot für bestimmte Zeit oder in schweren Fällen selbst für immer, sind als einzig wirksame Sicherheitsmassnahmen unumgänglich.

Eine andere Vorsichtsmassnahme, welche zugleich die Arbeit des Kontrolleurs erleichtern kann, ist auf Verlangen des Vortragenden durch Beschluss des Bundesrates vom 14. April 1927 eingeführt worden.

Und nun, meine Herren, erlauben Sie mir eine Zwischenbemerkung, welche von grundlegender Wichtigkeit für die Kontrolle ist und welche Sie folglich ganz besonders interessieren wird:

Soll ein Verkäufer, welcher zur Kontrolle giftige, sogar tödlich wirkende Pilze vorweist, von Amtes wegen verfolgt werden?

Wenn Sie mir erlauben, Ihnen meine persönliche Ansicht zu äussern, dann muss ich Ihnen dies kategorisch bejahen. Es ist ein schwerer Fehler, solches hinzunehmen und die beschädigten und gesundheitsgefährdenden Pilze einfach zu vernichten. Solches kann selbst für den Kontrolleur die peinlichsten Konsequenzen haben. Ebenso führt ein derartiges Vorgehen unfehlbar zu Wiederholungen und es genügt ein Moment der Unachtsamkeit (z. B. bei einem Gedränge oder bei Überlastung des Kontrolleurs), um eine Katastrophe herbeizuführen.

Art. 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 über den Handel mit Lebensmitteln sagt folgendes:

«Unter Inverkehrbringen im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist das Gewinnen, Herstellen, Lagern und Ankündigen zum Zwecke des Verkaufes sowie das Einführen, Feilhalten und Verkaufen zu verstehen.»

Es soll der Verkäufer, der die Erlaubnis hat, an einem ihm zugeteilten Platze auf dem Markte aufzufahren, auch genügende Pilzkenntnis haben, um der Kontrolle nur zuträgliche, zum Konsum gereinigte Arten vorzuweisen. Andere Pilze darf er nicht mitführen. Er ist, mit anderen Worten ausgedrückt, nichts anderes als ein dem Lebensmittelgesetz unterstellter Händler, der verantwortlich ist für die Ware, die er auf den Markt bringt.

Was die Beantwortung der juristischen Frage für den Pilzkontrolleur betrifft, fühle ich mich nicht kompetent, sie zu behandeln, erinnere aber hier an die vorzügliche Behandlung derselben durch Herrn Dr. Schatzmann, Sekretär des Gesundheitsamtes der Stadt Zürich, anlässlich der VAPKO-Sitzung in Bern im November 1930.

Im Kanton Waadt haben wir durch den Beschluss vom 28. März 1927 die Pflichten der Kontrolleure dadurch zu erleichtern versucht,

dass der Verkauf gewisser Arten (*Amanita* und *Russula* etc.) verboten wurde.

In Anwendung dieses Beschlusses, welcher die Gemeinden verpflichtet, die von ihnen bestellten Pilzkontrolleure durch die Direktion des Innern im Amte bestätigen zu lassen, haben wir unsere 20 Märkte in drei Klassen eingeteilt, je nach den pilzkundlichen Fähigkeiten des Inspektors.

In der Klasse A figuriert lediglich der Markt Lausanne, auf welchem im Jahre 1930 69 592 Kilogramm Pilze, das entspricht einem approximativen Werte von 200 000 Franken, aufgeführt worden sind.

Die Anzahl der Arten belief sich auf 166. Das ist eine zu hohe Zahl, weil in diesem Gebiete die Quantität immer auf Kosten der Qualität geht.

Der Inspektor und sein Stellvertreter, beides glücklicherweise gute Pilzkenner, befinden sich hier leider vor einer vollendeten Tatsache.

Ihr Vorgänger, als Inspektor, setzte nämlich seinen Stolz darein, einen Rekord zu erreichen in der Artenzahl; er hat es erreicht, aber ich wiederhole: zum Schaden der Auffuhr und des effektiven Wertes der Arten.

Es wird deshalb nötig sein, die für den Konsum wenig wichtigen Arten Schritt für Schritt auszuschalten.

In die Klasse B gehören die Märkte, die 20—60 verschiedene Arten aufführen. Die Inspektoren dieser Märkte müssen also schon gute Pilzkenntnisse haben. Alle diese Kontrolleure sind Mitglieder der waadtländischen Pilzvereinigung und können dort ihre Kenntnisse erweitern.

In die Klasse C gehören die kleinen Märkte, auf denen einige wenige bekannte Arten verkauft werden, wie der Eierschwamm (*Cantharellus cibarius*), der Semmel-Stoppelpilz (*Hydnum repandum*), der Steinpilz (*Boletus edulis*), die Morchel (*Morchella esculenta*).

Von den Märkten dieser Klasse C verlangt die Direktion des Innern, auf Vorschlag des

Kantonschemikers, die Liste der aufzuführenden Pilze, wenn die Kenntnisse des Kontrolleurs nicht genügend zu sein scheinen oder besondere Vorsichtsmassregeln angezeigt sind.

Und nun, meine Herren, erlauben Sie mir, meinen kurzen Bericht zu schliessen mit einem Alarmruf!

Die prächtige Pilzflora unserer Wälder vermindert sich leider zusehends; besonders ist der Rückgang der Eierschwämme, der Märzellerlinge (*Camarophyllus marzuolus*) und der Steinpilze zu konstatieren.

Was ist die Ursache dieser Verminderung? Ganz einfach, weil eine grosse Zahl der Pilzsammler, vor allem die berufsmässigen, sich beim Sammeln wie richtige Vandalen benehmen. Das Moos wird zerstört und weggerissen, um eventuell noch einige Pilze zu finden. Wir haben anlässlich ergiebiger Ernten selbst gesehen, wie berufsmässige Sammler sich mit speziellen Instrumenten bewaffneten, um mit einem einzigen Streich möglichst viel Moos von der Erdoberfläche wegzureissen! Diese barbarischen Methoden führen naturgemäss zur völligen Vernichtung der Pilzsporen im Keimstadium. Besonders schlimm ist das Sammeln der Pilze vor ihrer völligen Reife. Milliarden von Sporen, von denen

einige tausend sich hätten entwickeln können, werden dadurch zerstört.

Die Amateure und berufsmässigen Sammler werden immer zahlreicher. Sie durchstreifen unsere Wälder vom Montag früh bis zum folgenden Sonntag und massakrieren schonungslos, was ihnen begegnet.

Wir haben konstatieren können (es interessiert das sowohl den Botaniker wie den Mykologen), dass gewisse Arten geschätzter Speisepilze, so z. B. der Eierschwamm und der Märzellerling, in gewissen Gegenden vollständig auf dem Aussterbeetat stehen. Die Samenträger fehlen! Sie haben keine Möglichkeit, sich zu entwickeln. Hoffen wir, dass der Staat einschreite und Massnahmen zum Schutze der Pilzflora trifft, wie dies bereits schon für gewisse, dem Untergange geweihte Alpenpflanzen geschehen ist.

Leider findet man ja auch dort noch gewisse Zerstörer, welche sich nicht zufrieden geben mit dem Pflücken der Blume; die Pflanze muss ausgerissen werden, um zu Hause elendiglich zu Grunde zu gehen. Ich hoffe, dass die VAPKO auf das Studium dieser Frage eintritt, und zum Schlusse rufe ich Ihnen zu: Schützen wir die schönen Wälder und ihre interessante Flora.

(Übersetzung des französischen Autorreferates.)

Verein für Pilzkunde Bern.

Jahresbericht

zur Hauptversammlung, Montag den 15. Februar 1932, im Lokal «Viktoriahall».

Werte Pilzfreunde!

Es liegt mir die Pflicht ob, am Ende des verflossenen Jahres einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes zu werfen.

Im abgelaufenen Jahr hat unser Verein grosse Arbeit geleistet. Bekanntlich wurde unserer Sektion durch die Delegiertenversammlung vom 26. Januar 1930 in Winterthur die Aufgabe zugewiesen, an der «Hyspa»

eine permanente Ausstellung von Pilzen durchzuführen.

Diese Arbeit hat nicht nur der Zentralleitung und in vermehrtem Mass der Sektion Bern, speziell aber dem Leiter Herrn Gymnasiallehrer E. Habersaat viel Aufwendung an Zeit, Mühe und Geldauslagen verursacht, wofür in keiner Weise eine dementsprechende Deckung erhältlich ist.

Wer mit Interesse und Aufmerksamkeit